

# GR\_GERICHTE SK2 2021 29 vom 11. Juni 2021

GR Gerichte, 2021-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2021\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_29)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2021 29 du 11 juin 2021

IT: GR\_GERICHTE SK2 2021 29 del 11 giugno 2021

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Strafverfahren der Privatklägerschaft (136 StPO)

## Erwägungen

### E. 1

Zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beim Kantonsgericht von Graubünden hängige Rechtsmittelverfahren ist der Kammer- vorsitzende zuständig (Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000] in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]).

### E. 2

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Es handelt sich um eine verfassungsmässige Minimalgarantie (BGE 131 I 350 E. 4.1). Art. 136 StPO konkretisiert den in Art. 29 Abs. 3 BV verankerten verfassungsmässigen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafverfahren (BGer 1B\_338/2020 v. 17.8.2020 E. 2.1 m.w.H.)

### E. 3

/ 5

### E. 4

Art. 136 Abs. 1 StPO sieht vor, dass der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche zu gewähren ist, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und – kumulativ – die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Praxis hat der Gesetzgeber die unentgeltliche Rechtspflege bewusst auf Fälle beschränkt, in denen die Privatklägerschaft Zivilansprüche geltend macht (vgl. statt vieler BGer 6B\_458/2015 v. 16.12.2015 E. 4.3.3). Es obliegt der Gesuchstellerin, in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Nichtaussichtslosigkeit ihrer Zivilklage darzulegen (vgl. BGer 6B\_1039/2017 v. 13.3.2018 E. 2.3 m.w.H.). Die Gesuchstellerin macht in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keine Ausführungen zu einer allfälligen Zivilforderung sowie zu deren Nichtaussichtslosigkeit. Sie geht davon aus, dass ihr Anspruch direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV abzuleiten sei (act. A.1 Ziff. C.2 f.).

### E. 5

Der Privatklägerschaft kann ausnahmsweise die unentgeltliche Rechtspflege unabhängig von Zivilansprüchen direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV gewährt werden (dazu BGer 1B\_355/2012 v. 12.10.2012 E. 1.2.2 und E. 5). Die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft Fälle, in denen der oder die Geschädigte mutmasslich Opfer staatlicher Gewalt im Sinne des Folterverbots geworden ist (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II [SR 0.103.2] sowie Art. 13 der Anti-Folter-Konvention [SR 0.105]). Diese Bestimmungen sehen vor, dass jede von staatlicher Gewalt betroffene Person einen Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung der Umstände hat, die zu den ihr zugefügten Verletzungen geführt haben. Die unentgeltliche Rechtspflege ist dann zu gewähren, wenn die Verweigerung derselben dazu führen würde, dass die betroffene Person ihres Rechts auf Untersuchung verlustig ginge, zum Beispiel, weil sie sich aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen ohne Rechtsbeistand nicht genügend zur Wehr setzen kann (dazu BGer 1C\_378/2012 v. 7.2.2013 E. 2.2; BGE 121 I 314 E. 3b). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Warum die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, lässt die Gesuchstellerin offen. Die Gesuchstellerin kann aus Art. 29 Abs. 3 BV keinen unmittelbaren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ableiten.

#### **E. 6**

Zuletzt ist Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, dass das Rechtsmittel nicht aussichtslos ist (vgl. BGer 1B\_95/2016 v. 28.4.2016 E. 3.3). Die fehlende Aussichtslosigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, bezieht sich vorliegend auf das anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (SK2 21 27). Wie dem Entscheid in Sachen SK2 21 27 zu entnehmen ist, wird die Beschwerde abgewiesen – wobei die

4 / 5 Unbegründetheit offensichtlich ist, weshalb der Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht. Die Beschwerde erweist sich demnach als aussichtslos. Auch diese Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht erfüllt.

#### **E. 7**

Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2021 betreffend Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege (SK2 21 27) abzuweisen.

#### **E. 8**

Für das vorliegende Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Kosten erhoben.

5 / 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.